

Olaf Thomas Opelt
Siegener Straße 24
08523 Plauen/V.
Bundvfd.de



Wann greift eine Mutter an?
Wenn es um Ihre Kinder geht!
Sei Wehrhaft Deutschland!

Olaf Thomas Opelt, Siegenger Str. 24, 08523 Plauen

MRD
Frau Dr. Karola Wille
Kantstraße 71-73
04275 Leipzig

maledictus,
qui pervertit iudicium

Wir bitten in der Antwort Zeichen
und
Datum dieses Schreibens
anzugeben

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Geschäftszeichen	Datum
295433575	03.07.2017	IN/MDR/Bei 01/17	12.07.2017

Betrifft:

Es wird darauf hingewiesen, sollte sich in dem Schriftsatz auf das Grundgesetz und nachfolgende Gesetze bezogen werden, so ist dies kein Anerkenntnis dieser, sondern ein Hinweis darauf, wie bei Geltung jener zu verfahren wäre. Auf die sich bezogenen Gesetze, wird aufmerksam gemacht, daß es sich hier um rechtsstaatlich geltenden Gesetze in Deutschland und nicht die nach 1990 durch die Angestellten der BRD verfälschten „Gesetze“ handelt.

Sehr geehrte Frau Dr. Karola Wille, Intendantin der ARD und MDR,

Sehr geehrte Herren Dr. Thomas Bellut, Intendant des ZDF, Intendant des Deutschlandradios Stefan Raue,

Es widert mich an, mich wiederum an solche Leute wie Sie, die ihren Geist knechten und vergewaltigen um die Wahrheit zu töten, zu wenden, um gegen eine vermeintliche Vollstreckung, die Sie vermeinen gegen mich ausführen zu können, zu **widersprechen**.

Begründung:

Mit meinem Schreiben vom 21.04.2015 AZ IN/MDR/Bei 03/15 und den vorherigen habe ich Sie immer wieder aufgefordert Ihre verfassungsgemäße Grundlage, die das Rechtsstaatsprinzip beinhaltet, auf der Sie sich bewegen, aufzuzeigen.

Das haben Sie bis dato nicht vollbringen können.

Seit zwei Jahren nun geht dieser Streit zu meiner übermäßigen Belastung durch die Instanzen bis hin zu Gerichtsvollziehern und nun vor kurzen zu Pfändungen bei der Bank, bei der ich ein pfändungssicheres Konto innehabere.

Ihre „wilden Kommissare“, die ich nach den Verbrechern benenne, die ab 1938 ihr böses Tun in Österreich nicht nur gegen Juden vollführten, haben sich wie die Kettenhunde der SS nicht nur auf mich gestürzt.

Es mußten viele Menschen unter Ihren widerrechtlichen Angriffen leiden, Angriffe, die bis zur Freiheitsberaubung ausufernten.

Ihre vermeintlichen Gebühren, nichts weiter als Schutzgeld, die Sie fordern auf einen nicht nachgewiesenen Rundfunkstaatsvertrag, mögen mafiöse Züge haben. Ihr eigentliches Tun aber bis hin zur Freiheitsberaubung und Zerstörung von Leben, ist jedoch faschistischer Terrorismus. Hier sind nicht nur Ihre Angriffe gegen die Menschen, die Ihnen das Schutzgeld verweigern gemeint, sondern auch Ihre Lügen und Halbwahrheiten, mit denen Sie die Angriffskriege, die derzeit von der westlichen Welt betrieben werden, fördern. Und dieses Tun wollen Sie honoriert haben.

Sie verlangen Schutzgeld von mir. Mit Begleichung dieser Forderung würde ich mich nach § 7 Abs. 5 des Völkerstrafgesetzbuches strafbar machen. Sie verlangen also von mir, ebenso zu handeln wie Sie, die sich nach §§ 3 und 7 Abs. 1 VStGB strafbar machen. Ihre Handlungen sind nach § 5 des VStGB unverjährbar.

Mit Sicherheit wird diese faschistische Zeit, in der Sie sich suhlen, vergehen. Und es werden Zeiten anbrechen, in denen ordentliche Gerichte über Ihr Tun richten werden. Denn nur ordentliche Gerichte sind berechtigt Mahnungen nach § 688 ff. ZPO, Vollstreckungen nach § 704 ff. ZPO und Pfändungen nach § 803 ff. ZPO auszuführen und nicht irgendwelche Mächtigerne ohne jegliche rechtsstaatliche Grundlage.

Hiermit erneuere ich meine Schadensersatzforderungen gegen Sie auf der Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Ihr rechtlich nichtiges Schreiben, fehlende handschriftliche Unterschrift (siehe § 174(4) ZPO und BVerwG 1 B 92.02 vom 27.01.2003), sende ich Ihnen zu meiner Entlastung zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Thomas Opelt



Anhang:

Ihr Schreiben vom 03.07.2017 als rechtlich nichtigen Entwurf zu meiner Entlastung zurück

Verteiler:

MRD, ARD, ZDF, Deutschlandradio
Botschaft der Russischen Föderation in Berlin
Weitere Botschaften der Vereinten Nationen in Berlin
Deutschlandverteiler

BEITRAGSSERVICE

P DV 07 0,70 Deutsche Post



* 2847 * 0018323 *
* 0315 * 295 433 575 * G03072017 *

Herrn
Olaf Opelt
Erdgeschoss
Siegener Str. 24
08523 Plauen

Sie erreichen uns unter
Telefon 01806 999 555 30
Telefax 01806 999 555 01
(20 Cent/Anruf aus dem dt. Festnetz,
60 Cent/Anruf aus den dt. Mobilfunknetzen)

Servicezeiten
Montag - Freitag 7 - 19 Uhr

Postanschrift
ARD ZDF Deutschlandradio
Beitragsservice, 50656 Köln

Web www.rundfunkbeitrag.de

Datum 03.07.2017

Beitragsnummer 295 433 575

Festsetzungsbescheid

Sehr geehrter Herr Opelt,

vor einiger Zeit hatten wir Sie über ausstehende Rundfunkgebühren/Rundfunkbeiträge informiert. Ihrer Pflicht zur Zahlung des rückständigen Betrags sind Sie leider bisher nicht oder nicht vollständig nachgekommen.

Für den Zeitraum vom 01.10.2015 bis 31.12.2015 wird daher ein Betrag von 60,50 EUR (Berechnung siehe Kontoauszug) festgesetzt.

Dieser Bescheid ist ein vollstreckbarer Titel. Damit ist eine der Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung gegeben.

Hinweis: Einschließlich des festgesetzten Betrags weist das Beitragskonto bis Ende 06.2017 einen offenen Gesamtbetrag von 1.110,93 EUR auf. Dieser Betrag enthält auch die fälligen Beiträge von 315,00 EUR für 01.2016 bis 06.2017.

Wenn Sie den offenen Gesamtbetrag von 1.110,93 EUR umgehend begleichen, können Sie Mahnmaßnahmen vermeiden, die mit weiteren Kosten verbunden sind.

Mit freundlichen Grüßen

Mitteldeutscher Rundfunk

Rechtsbehelfsbelehrung und
Rechtsgrundlagen siehe Rückseite

Kontoauszug

Bitte beachten Sie, dass Zahlungen nicht ausgewiesen sind, die kurz vor der Erstellung des Festsetzungsbescheids geleistet oder mit Rückständen aus früheren Zeiträumen verrechnet wurden.

Table with 2 columns: Buchung, Gutschrift/Belastung(-). Rows include Rundfunkbeiträge für 10.2015 bis 12.2015, Säumniszuschlag, and Festgesetzter Betrag.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift einzulegen bei der umseitig genannten Landesrundfunkanstalt unter der Anschrift des für sie tätigen

Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio, Freimersdorfer Weg 6, 50829 Köln

oder unter der umseitig genannten Anschrift der Landesrundfunkanstalt. Wird der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt, so ist dieser durch De-Mail in der Sendevariante "mit bestätigter sicherer Anmeldung" nach § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz an die De-Mail-Adresse info@rundfunkbeitrag.de zu richten.

Bitte beachten Sie auch folgende wichtige Hinweise:

- Geben Sie bei der Einlegung des Widerspruchs bitte die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel an.
- Für die Einlegung eines Widerspruchs in elektronischer Form benötigen Sie ein De-Mail-Konto nebst zugehöriger De-Mail-Adresse.
- Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO). Dies bedeutet, dass der geschuldete Betrag auch dann gezahlt werden muss, wenn Widerspruch eingelegt worden ist.
- Zahlungen werden grundsätzlich auf die älteste Schuld verrechnet (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 RBStV i. V. m. § 13 der Satzung über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkbeiträge).
- Wird der festgesetzte Betrag nicht unverzüglich gezahlt, können Vollstreckungsmaßnahmen veranlasst werden. Daneben kann ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet werden, in dem eine Geldbuße bis zu 1.000 EUR verhängt werden kann.
- Werden auch künftig Rundfunkbeiträge nicht rechtzeitig gezahlt, so werden diese ohne vorherige Zahlungsaufforderung in Bescheiden zusammen mit jeweils einem Säumniszuschlag festgesetzt.
- Ihr Beitragskonto wird im Auftrag Ihrer Landesrundfunkanstalt durch den Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio geführt. Anfragen und Mitteilungen richten Sie bitte unter Angabe Ihrer Beitragsnummer an: ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice, 50656 Köln.

Nähere Informationen zum Rundfunkbeitrag finden Sie unter rundfunkbeitrag.de.

Staffelübersicht zu den Rundfunkbeiträgen für Betriebsstätten

Anzahl Beschäftigte pro Betriebsstätte	Staffel	Anzahl der Beiträge	Beitragshöhe pro Monat in EUR	Beitragshöhe für drei Monate in EUR
0 bis 8	1	1/3	5,83	17,49
9 bis 19	2	1	17,50	52,50
20 bis 49	3	2	35,00	105,00
50 bis 249	4	5	87,50	262,50
250 bis 499	5	10	175,00	525,00
500 bis 999	6	20	350,00	1.050,00
1.000 bis 4.999	7	40	700,00	2.100,00
5.000 bis 9.999	8	80	1.400,00	4.200,00
10.000 bis 19.999	9	120	2.100,00	6.300,00
ab 20.000	10	180	3.150,00	9.450,00

Rechtsgrundlagen für die Erhebung des Rundfunkbeitrags

Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV)

Art. 4 Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 31.08.1991 (Fundstellen s. u.), zuletzt geändert durch den 19. Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge vom 03. – 07.12.2015

(Fundstellen der Änderung in Klammern).

Land	Fundstelle
Baden-Württemberg	GBI. 1991, S. 773 (GBI. 2016, S. 129)
Bayern	GVBl. 1991, S. 472 (GVBl. 2016, S. 55)
Berlin	GVBl. 1991, S. 325 (GVBl. 2016, S. 317)
Brandenburg	GVBl. I 1991, S. 602 (GVBl. I 2016, S. 6)
Bremen	GBI. 1991, S. 294 (GBI. 2016, S. 483)
Hamburg	GVBl. I 1991, S. 445 (GVBl. I 2016, S. 251)
Hessen	GVBl. I 1991, S. 392 (GVBl. I 2016, S. 97)
Mecklenburg-Vorpommern	GVOBl. 1991, S. 514, (GVOBl. 2016, S. 453)
Niedersachsen	GVBl. 1991, S. 332 (GVBl. 2016, S. 61)
Nordrhein-Westfalen	GV. NRW. 1991, S. 423 (GV. NRW. 2016, S. 454)
Rheinland-Pfalz	GVBl. 1991, S. 392 (GVBl. 2016, S. 194)
Saarland	Amtsbl. I 1991, S. 1309 (Amtsbl. I 2016, S. 574)
Sachsen	GVBl. 1991, S. 444 (GVBl. 2016, S. 249)
Sachsen-Anhalt	GVBl. 1991, S. 498 (GVBl. 2016, S. 237)
Schleswig-Holstein	GVOBl. 1991, S. 619 (GVOBl. 2016, S. 800)
Thüringen	GVBl. 1991, S. 654 (GVBl. 2016, S. 216)

Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag (RFinStV)

Art. 5 – Dritter Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge vom 26.08./11.09.1996 (Fundstelle s. u.), zuletzt geändert durch den 16. Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge vom 04. – 17.07.2014

(Fundstelle der Änderung in Klammern)

Land	Fundstelle
Baden-Württemberg	GBI. 1996 S. 770 (GBI. 2015, S. 150)
Bayern	GVBl. 1996, S. 495 (GVBl. 2015, S. 26)
Berlin	GVBl. 1996, S. 537 (GVBl. 2015, S. 35)
Brandenburg	GVBl. I. 1996, S. 414 (GVBl. I. 2015, S. 2)
Bremen	GBI. 1996 S. 365 (GBI. 2014, S. 636)
Hamburg	GVBl. I. 1996, S. 342 (GVBl. I. 2014, S. 492)
Hessen	GVBl. I. 1996, S. 503 (GVBl. I. 2014, S. 311)
Mecklenburg-Vorpommern	GVOBl. 1996, S. 687 (GVOBl. 2015, S. 83)
Niedersachsen	GVBl. 1996, S. 459 (GVBl. 2014, S. 427)
Nordrhein-Westfalen	GV. NRW. 1996, S. 495 (GV. NRW. 2015, S. 73)
Rheinland-Pfalz	GVBl. 1996, S. 458 (GVBl. 2014, S. 340)
Saarland	Amtsbl. I. 1996, S. 1392 (Amtsbl. I. 2015, S. 204)
Sachsen	GVBl. 1996, S. 518 (GVBl. 2015, S. 191)
Sachsen-Anhalt	GVBl. 1996, S. 396 (GVBl. 2015, S. 19)
Schleswig-Holstein	GVOBl. 1996, S. 702 (GVOBl. 2015, S. 70)
Thüringen	GVBl. 1996, S. 264 (GVBl. 2015, S. 1)

Satzung über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkbeiträge

Land	Fundstelle	Land	Fundstelle
Baden-Württemberg	GBI. 2017, S. 41	Niedersachsen	MBI. 2016, S. 1247
Bayern	StAnz. Nr. 51-52/2016, S. 1	Nordrhein-Westfalen	lag bei Drucklegung noch nicht vor
Berlin	Amtsbl. 2016, S. 3786	Rheinland-Pfalz	GVBl. 2017, S. 5
Brandenburg	Amtsbl. 2017, S. 49	Saarland	Amtsbl. II 2016, S. 740
Bremen	Amtsbl. 2016, S. 1099	Sachsen	SächsABl. 2017, S. 164
Hamburg	Amtl. Anz. 2016, S. 2242	Sachsen-Anhalt	MBI. LSA 2016, S. 698
Hessen	StAnz. 2017, S. 145	Schleswig-Holstein	Amtsbl. 2016, S. 1787
Mecklenburg-Vorpommern	Amtl. Anz. 2016, S. 687	Thüringen	ThürStAnz. 2017, S. 31

Bitte nehmen Sie Kontakt mit uns auf, wenn Sie dieses Schreiben barrierefrei erhalten möchten.



* 0560 * 00029 *
* 0360 * 295 433 575 *
Herrn
Olaf Opelt
Erdgeschoss
Siegener Str. 24
08523 Plauen

Postanschrift
Mitteldeutscher Rundfunk
c/o ARD ZDF Deutschlandradio
Beitragsservice, 50656 Köln

Sie erreichen uns unter
Telefon 01806 999 555 32
Telefax 01806 999 555 03
(20 Cent/Anruf aus dem dt. Festnetz,
60 Cent/Anruf aus den dt. Mobilfunknetzen)

Servicezeiten
Montag - Freitag 7 - 19 Uhr

Web rundfunkbeitrag.de

Datum 28.06.2017

Beitragsnummer 295 433 575

**Pfändungs- und Einziehungsverfügung des Mitteldeutschen Rundfunks
Vollstreckung rückständiger Rundfunkgebühren/Rundfunkbeiträge im Verwaltungsverfahren,
Vollstreckungsersuchen vom 02.11.2015**

Sehr geehrter Herr Opelt,

wir setzen Sie davon in Kenntnis, dass heute eine Pfändungs- und Einziehungsverfügung bei Ihrem Geldinstitut veranlasst wurde.
Grund für die Pfändung ist die Forderung des Mitteldeutschen Rundfunks in Höhe von 674,93 EUR. Die Forderung setzt sich wie folgt zusammen:

Rundfunkgebühren und -beiträge für den Zeitraum 01.04.2013 - 30.06.2015	484,02 EUR
Säumniszuschläge	24,00 EUR
Mahngebühren	20,00 EUR
bisher angefallene Vollstreckungskosten	107,10 EUR
Pfändungsgebühren	35,00 EUR
Zustellkosten	4,81 EUR
Summe	674,93 EUR

Die Forderung ist mit folgenden bestandskräftigen Bescheiden festgesetzt und angemahnt worden:
01.08.2015, 01.05.2015, 02.02.2015.

Mit freundlichen Grüßen

Mitteldeutscher Rundfunk